



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
den Flecken Coppfenbrügge

Bereitgestellt am 11.04.2022

Nr. 02/2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A: Bekanntmachungen des Flecken Coppfenbrügge

1	Bauleitplanung des Flecken Coppfenbrügge Bebauungsplan Nr. 26 „Soldatengraben“ 3. Änderung und Erweiterung, OT Bisperode, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO	2 - 3
---	---	-------

Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge

Bebauungsplan Nr. 26 „Soldatengraben“ 3. Änderung und Erweiterung, OT Bisperode, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Soldatengraben“ 3. Änderung und Erweiterung mit örtlichen Bauvorschriften liegt im Ortsteil Bisperode des Flecken Coppenbrügge und umfasst die Flurstücke 423/26, 423/27 und 878. Betroffen ist ein rückwärtig gelegenes, unbebautes Spielplatzgrundstück, welches über zwei Stichwege an den *Ahornweg* und den *Ulmenweg* angebunden ist. Der Geltungsbereich ist nachfolgend mit einer gestrichelten Linie umgrenzt abgebildet.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Soldatengraben“ 3. Änderung und Erweiterung

Kartengrundlage: ALK

Herausgeber: Katasteramt Hameln

Der Rat des Flecken Coppenbrügge hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 26 „Soldatengraben“ 3. Änderung und Erweiterung, mit örtlichen Bauvorschriften, gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, sowie einschließlich der Begründung, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die vorgenannte Bauleitplanung kann ab sofort beim Flecken Coppenbrügge, Rathaus, Schloßstraße 2, Bauamt, während der Dienststunden (Mo. – Do. 8.00 – 12.30 Uhr; Fr. 8.00 – 12.00 Uhr; Mo. und Die. 13.30 – 16.00 Uhr und Do. 13.30 – 18.00 Uhr) bzw. nach vorheriger Terminabsprache, eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 39 (Vertrauensschaden), § 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) und § 42 (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die

Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Es wird auch auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit von Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, sowie Mängel der Abwägung nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Copenbrügge, den 11.04.2022

Der Bürgermeister